

2. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals den Aufsichtsrat auch innerhalb seiner Verwaltungsperiode entlassen und nimmt in diesem Falle sofort Neuwahlen vor.

Die Wiederwahl entlassener Mitglieder ist zulässig. Wird der ganze Aufsichtsrat entlassen und neu gewählt, so hat sich derselbe sofort nach Schluss der Generalversammlung zu konstituieren.

3. Die Generalversammlung hat das Recht, alljährlich drei Rechnungsrevisoren zu wählen, denen die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und die Berichterstattung über dasselbe an die nächste ordentliche Generalversammlung obliegt.

Die Bücher und alle dazu gehörigen Belege sind den Revisoren spätestens vier Wochen vor der betreffenden Generalversammlung im Geschäftshaus der Gesellschaft zur Einsicht vorzulegen. Die Revisoren haben ihre etwaigen Bemängelungen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

Die Revisoren erhalten Ersatz ihrer bei der Ausführung des Auftrages gemachten Auslagen.

4. Die Generalversammlung berät die ihr mit dem Geschäftsberichte des Vorstandes, dem Prüfungsberichte des Aufsichtsrates und dem Berichte der Revisoren vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz und hat über deren Genehmigung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates Beschluß zu fassen.

§ 19.

Alle von den Verwaltungsstellen der Gesellschaft statutär gemäß aufgenommenen Protokolle haben den Aktionären oder Beamten der Gesellschaft gegenüber Beweiskraft.